

**Landkreis Vorpommern-Rügen
Eigenbetrieb Jobcenter**

Bericht über die prüferische Durchsicht
der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	
1. Eröffnungsbilanz	12
2. Wesentliche Ansatz- und Bewertungsgrundlagen	13
3. Anhang zur Eröffnungsbilanz	16
E. Prüfungsergebnis, Bescheinigung	17

Anlagen

- Anlage 1** Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015
- Anlage 2** Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015
- Anlage 3** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
EigVO MV	Eigenbetriebsverordnung MV
EigVOV MV	Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung MV
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
Grundwerk	Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III KPG (Grundwerk) mit Stand vom 30. November 2015
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KoA-VV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift)
KPG	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LK	Landkreis
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
SGB	Sozialgesetzbuch
VG	Vermögensgegenstände
V-R	Vorpommern-Rügen

A. Auftrag

Von der Betriebsleitung des

**Eigenbetriebes Jobcenter
des Landkreises Vorpommern-Rügen, Stralsund**
– im Folgenden kurz "Jobcenter" oder "Eigenbetrieb" genannt –

wurden wir mit Vertrag vom 10./25. November 2015 beauftragt, eine prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vorzunehmen. Hintergrund ist die Errichtung des Eigenbetriebes zum 1. Januar 2015 sowie die erstmalige Aufstellung eines Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 nach Vorschriften der EigVO M-V.

Gemäß § 20 EigVO M-V ist der Eigenbetrieb dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes zum 1. Januar 2015 lässt sich nicht unmittelbar aus der EigVO M-V ableiten. Nach § 20 Abs. 3 EigVO M-V sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses jedoch die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EigVO M-V nichts anderes ergibt. Dementsprechend kann die Aufstellungspflicht für die Eröffnungsbilanz aus § 242 Abs. 1 HGB abgeleitet werden. Zudem wird mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sinngemäß die KomDoppikEG M-V umgesetzt.

Die prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz erfolgt auf freiwilliger Basis und wird im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 entsprechend IDW PS 205 verwertet. Ferner wird § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V Rechnung getragen. Verantwortlich für die Buchführung, die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie die uns gemachten Angaben ist die Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, die vom Eigenbetrieb vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb gerichtet.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der prüferischen Durchsicht ergeben sich auftragsgemäß aus der analogen Anwendung der „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ (IDW PS 900 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.). Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung der uns vorgelegten Eröffnungsbilanz auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen). Wir können daher keinen Bestätigungsvermerk erteilen, sondern nur eine Bescheinigung.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Tätigkeit die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die von uns durchgesehene Eröffnungsbilanz ist als Anlage 1 und der Anhang zur Eröffnungsbilanz als Anlage 2 beigefügt.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 3 beigefügten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die Haftungsbeschränkung aus Nr. 9 (2) der AAB nur aufgrund leichter Fahrlässigkeit verursachter Schadensfälle Anwendung findet. Infolge grober Fahrlässigkeit (oder Vorsatz) verursachte Schadensfälle sind von der genannten Haftungsbeschränkung nicht betroffen.

Wir haben die prüferische Durchsicht in den Monaten Februar bis September 2016 (mit Unterbrechungen) in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes durchgeführt. Prüfer war Herr Dipl.-Kaufmann Steffen Bürger. Die Prüfungsleitung hatte Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dr. Siegfried Friedrich.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen
Gründung	<p>Der ehemalige Landkreis Nordvorpommern ist seit dem 1. Januar 2012 zugelassener kommunaler Träger für die Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und § 6b Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende.</p> <p>Der Landkreis Nordvorpommern wurde gemäß § 5 Landkreisneuordnungsgesetz M-V ab dem 4. September 2011 mit dem Landkreis Rügen und der Hansestadt Stralsund zu einem neuen Landkreis Vorpommern-Rügen zusammengeführt.</p> <p>Im Zuge dieser Landkreisneuordnung ist der Landkreis Vorpommern-Rügen seit dem 1. Januar 2013 für das gesamte Kreisgebiet zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</p> <p>Das kommunale Jobcenter Vorpommern-Rügen wurde bis zum 31. Dezember 2014 als Fachbereich der Kreisverwaltung geführt.</p> <p>Mit Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2013 wurde der Landrat beauftragt, bis zum 1. Januar 2015 die Voraussetzungen für die Errichtung eines Eigenbetriebes „Kommunales Jobcenter Vorpommern-Rügen“ zu schaffen.</p> <p>Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 2015 auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages Vorpommern-Rügen über die Eigenbetriebssatzung gegründet.</p>
Sitz	Stralsund
Satzung	Gültig in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Mai 2016.

Gegenstand
des Eigenbetriebs

Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und § 6b Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, S. 2094), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:

- Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Beantragung, Organisation und Durchführung von Projekten, die dem Zweck des Eigenbetriebes dienen,
- Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms,
- Planung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel,
- Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 48 b SGB II,
- Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten.

Weiterführend wird auf die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse verwiesen.

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind

- die Betriebsleitung und
- der Betriebsausschuss.

Betriebsleitung

Aufgrund des Beschlusses des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 15. Dezember 2014 wurden zur Betriebsleitung

- Frau Karina Werner (Interne Dienste) und
- Herr Peter Hüfken (Integration und Leistungsgewährung)

bestellt.

Betriebsausschuss

Gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung wurde ein beschließender Betriebsausschuss, bestehend aus 7 gewählten Mitgliedern des Kreistages Vorpommern-Rügen gebildet.

Gemäß dem Beschluss des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 2. März 2015 besteht der Betriebsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Eike Bunge (Vorsitzender)
- Herr Thomas Reichenbach (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Helmut Krüger
- Herr Olaf Micheel
- Frau Susann Wippermann
- Frau Andrea Zachow

Der Betriebsausschuss ist im Wirtschaftsjahr 2015 zu 4 Sitzungen zusammen gekommen (23.03./04.06./17.09./04.11.2015).

Personal

Der Eigenbetrieb hat vom Landkreis zum 1. Januar 2015 nachfolgende Mitarbeiter übernommen:

- 352 Angestellte (VZÄ = 321,8)
- 40 Beamte (VZÄ = 39,6)

Wirtschaftliche Verhältnisse

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben aus der gesetzlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese umfasst Leistungen

- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
- zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erbracht in der Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen und
- Sachleistungen

Daneben beteiligt sich der Eigenbetrieb am Projekt „Perspektive 50plus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und ist Partner im Beschäftigungspakt 50plus Vorpommern und Miesbach.

Grundlage der Abrechnung mit dem BMAS bilden:

- die zwischen dem Landkreis und dem BMAS geschlossene „Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 29.11./09.12.2013 sowie
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV)

▪ **Finanzierung**

Die Leistungen des Eigenbetriebes werden vollständig durch den Bund (BMAS) bzw. den Landkreis Vorpommern-Rügen finanziert. Unterteilt nach Haushalten und Produkten zeigt sich folgendes Bild:

Verwaltungs- haushalt	Produkthaushalte						
	ALG II		Leistungen zur Eingliederung in Arbeit			Bildung und Teilhabe	
	Regel- leistungen	Kosten der Unterkunft	Objekt 1763	Objekt 1771	Objekt 1789		
VWH	RGL	KdU	EGL	BEZ	FF/FAV	BuT	
Finanzierung erfolgt durch:							
- Bund	84,80%	100%		100%	100%	100%	
- Landkreis	15,20%		100%				100%

Der Bund trägt alle Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für alle Leistungen in seiner Zuständigkeit. Das sind insbesondere die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die passiven Leistungen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialversicherungsbeiträge.

Die Finanzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der einmaligen kommunalen Beihilfen erfolgt aus Mitteln des Landkreises. Von den Aufwendungen für Unterkunft (und Heizung) erstattet der Bund 24,5 %.

Die Finanzierungsanteile an den Verwaltungskosten sind in § 46 Abs. 3 SGB II festgeschrieben. Die Verwaltungskosten setzen sich zu 84,8 % aus Bundes- und zu 15,2 % aus Mitteln des Landkreises zusammen.

Die Kosten des Projekts „Perspektive 50plus“ werden einschließlich der Verwaltungskosten vollständig vom Bund übernommen.

▪ **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde am 15. Dezember 2015 im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen vom Kreistag beschlossen.

Der **Erfolgsplan** ist durch folgende Eckdaten gekennzeichnet:

	2015
	TEUR
Erträge	
Leistungsbeteiligung Bund	132.245
Leistungsbeteiligung Landkreis	60.678
Leistungen Dritter	4.263
Erträge aus der Auflösung Sonderposten (bzw. Rücklagenverwendung)	194
Sonstige betriebliche Erträge	178
	197.558
Aufwendungen	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (EGT)	-16.823
- Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (ALG II)	-96.481
- Leistungen für Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen	-58.575
Personalaufwand	
- Löhne und Gehälter	-15.919
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-4.756
Abschreibungen	-194
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-4.809
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1
	-197.558
Jahresergebnis	0

Der **Finanzplan** sieht Investitionen in Höhe von TEUR 122 vor, wobei davon ausgegangen wird, dass die Investitionen in das Anlagevermögen zu 100 % durch den Bund bzw. Landkreis finanziert werden. Daher werden in gleicher Höhe Sonderposten gebildet.

▪ **Kapitalausstattung**

Der Eigenbetrieb wurde nicht mit einem gesondert festgesetzten Stammkapital ausgestattet.

Der Ausweis der zweckgebundenen Kapitalrücklage (TEUR 59) resultiert aus der Übertragung von Anlagevermögen und wird sich in Folgejahren infolge von Abschreibungen reduzieren.

▪ **Leistungsabrechnung gegenüber dem Bund / Prüfungen Dritter**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist als zugelassener kommunaler Träger anstelle der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II.

Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gelten nach § 6b Absatz 2 a SGB II die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist.

Entsprechend § 6b Absatz 3 SGB II ist der Bundesrechnungshof berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft nach Absatz 4, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 5 SGB II begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem einfachen Verfahren erfolgen, wenn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger abgeschlossen wurde. Seit dem 29. November 2013 existiert eine solche Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Entsprechend § 1 dieser Vereinbarung ist der Landkreis verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung sowie den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicher zu stellen und dem BMAS auf Anforderung zeitnah Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie örtliche Prüfungen zu ermöglichen. Nach § 5 der Vereinbarung richtet der Landkreis ein Verwaltungs- und Kontrollsystem ein, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund hinsichtlich der besonderen Einrichtung des Landkreises nach § 6a Absatz 5 SGB II zu tragenden Aufwendungen sicherstellt, und überwacht sein einwandfreies Funktionieren.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen ist die Kontrollstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen und übernimmt die Vorprüfung der dem Bund zu übergebenden Abrechnungsunterlagen.

Die Jahresabrechnung 2014 gegenüber dem BMAS wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 13. Mai 2015 geprüft. Die sich daraus ergebenden Korrekturen, die sich auf bestimmte Posten in der Bilanz auswirken, wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 berücksichtigt.

Die Prüfung der Jahresabrechnung 2014 seitens des BMAS wurde mit Schreiben vom 11. Februar 2016 abgeschlossen und führte zu keinen Beanstandungen.

▪ **Wichtige Verträge**

- **Mietverträge** für die vom Eigenbetrieb genutzten Immobilien:

Standort	Vermieter	Laufzeit bis
Stralsund	Dritte Hanse Inv. & Projekt GmbH	31.12.2021
Ribnitz-Damgarten	Gebäudewirtschaft Ribnitz Damgarten GmbH	unbestimmt
Bergen auf Rügen	AA Rügen GmbH & Co. KG	unbestimmt
Grimmen	Landkreis Vorpommern-Rügen	unbestimmt

- **Dienstleistungsverträge** mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen:

Vertragsgegenstand	Laufzeit bis
Leistungen FD Gebäudemanagement	unbestimmt
Leistungen FD Personal / Vergütung	31.12.2016
Leistungen Rechnungsprüfungsamt	31.12.2016
Leistungen FD Bürgerservice / BuT	unbestimmt
Leistungen FD Finanzen / FG Vollstreckung	unbestimmt
Leistungen FD Organisation IT	unbestimmt

- **Dienstleistungsvertrag** mit der ZVG Zustellvertriebsgesellschaft Nordvorpommern mbH & Co. KG über die Erbringung von Postdienstleistungen

C. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Gegenstand der prüferischen Durchsicht war die nach den Regelungen der EigVO M-V i.V.m. für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den einschlägigen Regelungen der GemHVO-Doppik bzw. der KomDoppikEG M-V erstellte Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes zum 1. Januar 2015 (Anlage 1) einschließlich Anhang zur Eröffnungsbilanz (Anlage 2).

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der EigVO M-V sowie den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht unter Einbeziehung der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die prüferische Durchsicht umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass unsere prüferische Durchsicht eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz erstreckte sich im Wesentlichen darauf, ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind und ob der Anhang die zum Verständnis erforderlichen Erläuterungen und Angaben enthält. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte dabei unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 205 zur Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Für unsere prüferische Durchsicht haben wir folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Ordnungsmäßigkeit der Aktivierung im Anlagevermögen sowie Prüfung der damit verbundenen Passivierung von Sonderposten
- Ausweis, Ansatz und Bewertung der Forderungen
- Vollständigkeit, Ausweis und Bewertung der Verbindlichkeiten
- Ansatz und Bewertung der Pensionsrückstellungen
- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsabgrenzungsposten

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes haben uns die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

1. Eröffnungsbilanz

Die uns zur prüferischen Durchsicht vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden.

Gemäß § 9 Abs. 2 EigVO M-V sind bei der Vermögensersterfassung und -bewertung die Grundsätze zu beachten, die das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift zur Ersterfassung und -bewertung des kommunalen Vermögens bestimmt. Dementsprechend hat der Eigenbetrieb in seiner Eröffnungsbilanz die vom Landkreis übernommenen Vermögenswerte und Schulden grundsätzlich in gleicher Höhe anzusetzen, wodurch die Regelungen der GemHVO-Doppik bzw. der KomDoppikEG M-V sinngemäß Anwendung finden.

Nach § 20 Abs. 3 EigVO M-V sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ferner die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EigVO M-V nichts anderes ergibt.

Eine vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüfte und vom Landkreis beschlossene Schlussbilanz per 31. Dezember 2014 nach den Regelungen der GemHVO-Doppik liegt zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht vor.

Sollten sich in der Schlussbilanz des Landkreises zum 31. Dezember 2014 andere Wertansätze für die vom Eigenbetrieb übernommenen Vermögenswerte und Schulden ergeben als sie in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes angesetzt wurden, so ist die Eröffnungsbilanz entsprechend zu korrigieren und erneut einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Dementsprechend steht die Eröffnungsbilanz unter dem Vorbehalt der Bestätigung der übernommenen Wertansätze aus der Schlussbilanz des Landkreises zum 31. Dezember 2014; mithin der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Besonderheiten sowie der im Abschnitt D.1. beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Eigenbetriebes vermittelt.

2. Wesentliche Ansatz- und Bewertungsgrundlagen

Die in der Eröffnungsbilanz angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang (vgl. Anlage 2) umfassend erläutert.

Wir weisen auf folgende Besonderheiten hin, welche sich insbesondere aus der Finanzierung des Eigenbetriebes ergeben:

- Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten aktiviert, wobei auf die zum 31. Dezember 2014 beim Landkreis Vorpommern-Rügen bilanzierten Buchwerte abgestellt wurde. In Höhe des vom Bund finanzierten Anteils am Anlagevermögen wird ein **Sonderposten** nach § 21 Abs. 6 EigVO M-V ausgewiesen, welcher korrespondierend zum Abschreibungsverlauf über die (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes linear aufgelöst wird. Für den vom Landkreis bis zum 31. Dezember 2014 finanzierten Anteil wird eine **zweckgebundene Rücklage** im Eigenkapital ausgewiesen.

Aktiva	01.01.2015 EUR	Passiva	01.01.2015 EUR
Immaterielle VG	222.051,10	Zweckgebundene Rücklage	58.906,66
Sachanlagen	172.188,95	Sonderposten	335.333,39
	<u>394.240,05</u>		<u>394.240,05</u>

- Die **Forderungen aus Leistungen** wurden mit dem zum 31. Dezember 2014 beim Landkreis bilanzierten Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen wurden trotz des bestehenden Zahlungsausfallrisikos nicht vorgenommen, da ihnen in gleicher Höhe **Verbindlichkeiten** aus der Weiterreichungsverpflichtung **gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis** gegenüberstehen, die sich gegebenenfalls entsprechend reduzieren würden.

Aktiva	01.01.2015 EUR	Passiva	01.01.2015 EUR
Forderungen aus Leistungen	15.092.155,36	enthalten in:	
		Verbindlichkeiten gegenüber Landkreis	5.645.335,78
		Verbindlichkeiten gegenüber Bund	9.446.819,58
	<u>15.092.155,36</u>		<u>15.092.155,36</u>

- Den aus der Jahresendabrechnung des Haushaltsjahres 2014 **resultierenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund** stehen korrespondierende **Forderungen gegen den Landkreis** gegenüber.

Aktiva	01.01.2015 EUR	Passiva	01.01.2015 EUR
Forderungen gegen Landkreis	1.358.760,06	Verbindlichkeiten gegenüber Bund	1.358.760,06
	<u>1.358.760,06</u>		<u>1.358.760,06</u>

- Aus der Weiterreichung der das Jahr 2014 und Vorjahre betreffenden Zahlungseingänge resultieren in der Eröffnungsbilanz folgende Forderungen und Verbindlichkeiten:

Aktiva	01.01.2015 EUR	Passiva	01.01.2015 EUR
Forderungen gegen Landkreis	87.293,87	Verbindlichkeiten gegenüber Landkreis	11.400,57
Sonstige VG	75.003,71	Verbindlichkeiten gegenüber Bund	63.603,14
		Sonstige Verbindlichkeiten	87.293,87
	<u>162.297,58</u>		<u>162.297,58</u>

- Die an den bzw. vom Landkreis für das Wirtschaftsjahr 2015 geleistete Zahlungen wurden aktivisch bzw. passivisch abgegrenzt (**Rechnungsabgrenzungsposten**), es resultiert eine Forderung gegen den Landkreis in Höhe von EUR 303.499,38.

Aktiva	01.01.2015 EUR	Passiva	01.01.2015 EUR
Forderungen gegen Landkreis	303.499,38	PRAP	9.595.769,45
ARAP	9.292.270,07		
	<u>9.595.769,45</u>		<u>9.595.769,45</u>

Dem zum Nominalwert ausgewiesenen **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten** stehen in gleicher Höhe Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis gegenüber, da lediglich ein Liquiditätsvorschuss erfolgt ist.

Aktiva	01.01.2015 EUR	Passiva	01.01.2015 EUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	154.261,45	Verbindlichkeiten gegenüber Landkreis	154.261,45
	<u>154.261,45</u>		<u>154.261,45</u>

- Aufgrund der mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen geschlossenen Freistellungserklärung vom 30. Mai 2016 sowie des Verweises auf IDW RS HFA 23 Tz. 25 wurde auf eine Passivierung der **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** gegenüber Beamten verzichtet.

Bei analoger Anwendung der Regelungen in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik hätte die Bewertung der bestehenden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grundlage des Schreibens des Versorgungsverbandes M-V vom 11. März 2015 wie folgt erfolgen müssen:

Der Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche wurde nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung des steuerlich zulässigen Rechnungszinsfußes (6,0 %) ermittelt. Die Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen wurde pauschal als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen (20 %) angesetzt. Die anteilige Rücklage beim Versorgungsverband M-V wurde entsprechend § 37 GemHVO-Doppik mindernd berücksichtigt.

Dementsprechend ergeben sich per 1. Januar 2015 nachfolgende Werte:

	01.01.2015 EUR
Pensions- und Beihilfeverpflichtungen	6.631.570,00
abzgl. beim Versorgungsverband M-V gebildete anteilige Rücklage	-1.965.978,00
Finanzierungsvolumen Landkreis Vorpommern-Rügen	4.665.592,00

- Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle bei der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung der sich aus der Finanzierungsstruktur ergebenden, gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis bestehenden, Rückgriffsansprüche. Dementsprechend erfolgt die Bewertung mit EUR Null.

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz

In sinngemäßer Anwendung des § 3 i.V.m. § 6 KomDoppikEG M-V wurde durch die Betriebsleitung ein Anhang zur Eröffnungsbilanz erstellt, in dem insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert werden, sodass ein sachverständiger Dritter sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild über die Zusammensetzung der Bilanzposten sowie die Wertansätze machen kann.

Es handelt sich nicht um einen Anhang nach § 25 EigVO M-V, auch wenn teilweise entsprechende Angaben mit aufgenommen wurden.

Die in sinngemäßer Anwendung des § 7 KomDoppikEG M-V geforderten Angaben wurden anstatt in einer Anlagenübersicht innerhalb der Erläuterungen zu den Bilanzposten gemacht.

Die in sinngemäßer Anwendung der §§ 8, 9, 10 KomDoppikEG M-V geforderten Übersichten wurden beigefügt.

E. Prüfungsergebnis, Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir, unter der Voraussetzung, dass die den Wertansätzen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 zugrundeliegenden Werte aus der Schlussbilanz des Landkreises Vorpommern-Rügen zum 31. Dezember 2014 durch den Kreistag Vorpommern-Rügen entsprechend festgestellt werden, folgende Bescheinigung:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen, in der diesem Bericht als Anlagen 1 (Eröffnungsbilanz) und Anlage 2 (Anhang) beigefügten Fassung, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach den Vorschriften der EigVO M-V sowie den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang zur Eröffnungsbilanz abzugeben.

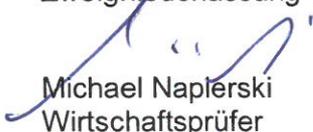
Wir haben die prüferische Durchsicht der Eröffnungsbilanz unter sinngemäßer Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und des Anhangs vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die prüferische Durchsicht umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere prüferische Durchsicht hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der prüferischen Durchsicht gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang zur Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Schwerin, den 30. September 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin



Michael Naplarski
Wirtschaftsprüfer



Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN



Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Jobcenter, Stralsund

Anlage 1

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015

A K T I V A	EUR	EUR 01.01.2015	P A S S I V A	EUR	EUR 01.01.2015
ANLAGEVERMÖGEN			EIGENKAPITAL		
Immaterielle Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	0,00	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		222.051,10	Zweckgebundene Rücklage	58.906,66	
					58.906,66
Sachanlagen			SONDERPOSTEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN		
Technische Anlagen und Maschinen		43.144,16	Investitionszuschüsse des Bundes	335.333,39	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		129.044,79	Investitionszuschüsse des Landkreises	0,00	
					335.333,39
Finanzanlagen					
Sonstige Finanzanlagen		0,00			
			RÜCKSTELLUNGEN		
UMLAUFVERMÖGEN			Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	0,00	
Forderungen aus Leistungen	15.092.155,36				0,00
Forderungen gegen den Landkreis	1.749.553,31				
Forderungen gegen den Bund	0,00		VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Vermögensgegenstände	75.003,71		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
		16.916.712,38	Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	5.810.997,80	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	10.869.182,78	
		154.261,45	Sonstige Verbindlichkeiten	87.293,87	
			- davon aus Steuern: EUR 0,00		
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00		
		9.292.270,07			16.767.474,45
			RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
					9.595.769,45
		26.757.483,95			26.757.483,95

Anhang zur Eröffnungsbilanz 01.01.2015

1. ALLGEMEINES

Der ehemalige Landkreis Nordvorpommern ist seit dem 01.01.2012 zugelassener kommunaler Träger für die Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und § 6b Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -.

Der Landkreis Nordvorpommern wurde gemäß § 5 Landkreisneuordnungsgesetz M-V ab dem 04.09.2011 mit dem Landkreis Rügen und der Hansestadt Stralsund zu einem neuen Landkreis Vorpommern-Rügen zusammengeführt.

Im Zuge dieser Landkreisneuordnung ist der Landkreis Vorpommern-Rügen seit dem 01.01.2013 für das gesamte Kreisgebiet zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das kommunale Jobcenter Vorpommern-Rügen wurde bis zum 31.12.2014 als Fachbereich der Kreisverwaltung geführt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 06.10.2014 wurde der Betriebssatzung zugestimmt und der Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen zum 01.01.2015 entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegründet.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:

- Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Beantragung, Organisation und Durchführung von Projekten, die dem Zweck des Eigenbetriebes dienen
- Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms
- Planung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
- Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II
- Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten.

Die Aufgaben werden dezentral an vier Standorten: Stralsund, Bergen auf Rügen, Ribnitz-Damgarten und Grimmen wahrgenommen.

Die Leistungen des Eigenbetriebes werden dabei vollständig durch den Bund (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) bzw. den Landkreis Vorpommern-Rügen finanziert. Unterteilt nach Haushalten und Produkten zeigt sich folgendes Bild:

	Verwaltungs- haushalt	Produkthaushalte					
		ALG II		Leistungen zur Eingliederung in Arbeit			Bildung und Teilhabe
		Regel- leistungen	Kosten der Unterkunft	Objekt 1763	Objekt 1771	Objekt 1789	
		VWH	RGL	KdU	EGL	BEZ	FF/FAV
Finanzierung erfolgt durch:							
- Bund	84,80%	100%		100%	100%	100%	
- Landkreis	15,20%		100%				100%

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß § 20 Abs. 3 Eig-VO M-V sind für die Erstellung des Jahresabschlusses die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, soweit sich aus der EigVO M-V nichts anderes ergibt.

Nach § 242 Abs. 1 HGB ergibt sich dadurch für den Eigenbetrieb die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz.

Ferner wird den Regelungen des KomDoppikEG M-V Rechnung getragen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zu vermitteln.

Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen übernommenen Vermögenswerte und Schulden sind gemäß § 9 Abs. 2 EigVO-MV in gleicher Höhe anzusetzen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz liegt allerdings keine Schlussbilanz des Landkreises zum 31.12.2014 vor. Daher steht die Eröffnungsbilanz unter Vorbehalt der Bestätigung der übernommenen Wertansätze durch Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises zum 31.12.2014.

Auf Grund der Besonderheiten der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes wurde die Gliederung der Bilanz in Anwendung der Bestimmungen des § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB abweichend vom Gliederungsschema der EigVO M-V angepasst.

Im Einzelnen erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 unter Beachtung der nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen:

- Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten aktiviert, wobei auf die zum 31.12.2014 beim Landkreis Vorpommern-Rügen bilanzierten Buchwerte abgestellt wurde.

Sofern die Vermögensgegenstände einer Abnutzung unterliegen werden planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen (Rest-)nutzungsdauer vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten unter EUR 410,00 werden, wie in der Vergangenheit beim Landkreis, im Jahr ihrer Anschaffung als Aufwand erfasst.

- In Höhe des vom Bund finanzierten Anteils am Anlagevermögen wird ein **Sonderposten** nach § 21 Abs. 6 EigVO M-V ausgewiesen, welcher korrespondierend zum Abschreibungsverlauf, über die (Rest-)nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes linear aufgelöst wird.

Für den vom Landkreis bis zum 31.12.2014 finanzierten Anteil wird in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes eine **zweckgebundene Rücklage** im Eigenkapital ausgewiesen, welche entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.06.2016 jährlich in Höhe der nicht durch Sonderpostenaufösungen kompensierten Abschreibungen aufgelöst wird. Für Investitionen ab 01.01.2015 wird in Höhe des Finanzierungsanteil des Landkreises ebenfalls ein Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert, welcher über die (Rest-)nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes linear aufgelöst wird.

- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem zum 31.12.2014 beim Landkreis bilanzierten Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen wurden, trotz des bestehenden Zahlungsausfallrisikos nicht vorgenommen, da ihnen in gleicher Höhe Verbindlichkeiten aus der Weiterreichungsver-

- pflichtung gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis gegenüberstehen, die sich gegebenenfalls entsprechend reduzieren würden.
- Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert angesetzt.
 - Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen (des Landkreises), die Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2015 des Eigenbetriebes darstellen.
 - Aufgrund der besonderen finanziellen Ausstattung (100 % Bezuschussung) verfügt der Eigenbetrieb gemäß der Betriebssatzung über kein Stammkapital.
 - Für die zum 31.12.2014 bestehenden unmittelbaren Pensionsverpflichtungen hat der Landkreis in seinem Rechnungswesen nach § 35 GemHVO-Doppik Pensionsrückstellungen zu bilanzieren, welche zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren zu bewerten sind. Bei der Ermittlung des Barwertes wurde der steuerlich zulässige Rechnungszinsfuß (6,0 %) zu Grunde gelegt. Grundlage ist das Schreiben des Versorgungsverbandes M-V vom 11. März 2015. Die Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen wurde dabei pauschal als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen (20 %) ermittelt.

Durch die mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abgeschlossene Freistellungsvereinbarung vom 30. Mai 2016 verpflichtet sich der Landkreis auch weiterhin die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Beamten des Eigenbetriebes bei sich zu bilanzieren und stellt damit den Eigenbetrieb von künftigen Versorgungsleistungen frei. Ebenso verbleiben die bis zum 31. Dezember 2014 gebildeten Rückstellungen beim Landkreis. Im Gegenzug überweist der Eigenbetrieb die jährlich gemäß § 21 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom Bund erhaltenen kalkulatorischen Versorgungsaufwendungen für aktive Beamte an den Landkreis und trägt die laufenden Umlagen an den Versorgungsverband M-V.

Unter Verweis auf IDW RS HFA Tz. 25 wird die Freistellungsvereinbarung bei der Bemessung der Pensionsrückstellung mindernd berücksichtigt, sodass ein Ansatz unterblieben ist.

- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bei der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung der sich aus der Finanzierungsstruktur ergebenden, gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis bestehenden, Rückgriffsansprüche.
- Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen (des Landkreises) vor dem 31.12.2014, die Erträge des Eigenbetriebes im Hinblick auf das Wirtschaftsjahr 2015 darstellen.

Weiterführend wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz in Abschnitt 3 verwiesen.

3. ERLÄUTERUNGEN UND ANGABEN ZUR BILANZ

3.1 Anlagevermögen

Die vom Landkreis auf den Eigenbetrieb im Zuge der Gründung übertragenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** zum 01.01.2015 wurden anhand der übergebenen Inventaraufstellung vom 15.04.2015 entsprechend hergeleitet und mit den zum 31.12.2014 beim Landkreis bilanzierten Buchwerten aktiviert.

Die bis zum 31.12.2014 zur Finanzierung des Anlagevermögens erhaltenen Investitionszuschüsse des Bundes (EUR 335.333,39) werden in einen passiven Sonderposten eingestellt, vgl. weiterführend Abschnitt 3.5.

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

EUR 222.051,10

ursprüngliche Anschaffungs- kosten EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 01.01.2015 EUR
512.068,32	290.017,22	222.051,10

Ausgewiesen werden insbesondere die vom Eigenbetrieb genutzten Softwareapplikationen und Softwarelizenzen (z.B. H&H, Komboss, Citrix, MS Office, etc.).

Technische Anlagen und Maschinen

EUR 43.144,16

ursprüngliche Anschaffungs- kosten EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 01.01.2015 EUR
60.457,34	17.313,18	43.144,16

Ausgewiesen wird eine Telefonanlage.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 129.044,79

ursprüngliche Anschaffungs- kosten EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 01.01.2015 EUR
425.629,54	296.584,75	129.044,79

Ausgewiesen werden Büroausstattung und IT/EDV-Technik.

3.2 Umlaufvermögen

Hinsichtlich der Aufgliederung der Forderungen nach Restlaufzeit wird auf die als Anlage beigefügte Forderungsübersicht nach EigVO M-V verwiesen.

Forderungen aus Leistungen

EUR 15.092.155,36

Im Rahmen der Gründung des Eigenbetriebes wurden vom Landkreis die zum 31.12.2014 vorhandenen Kundenforderungen zum Nominalwert übertragen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen:	kommunale Forderungen in EUR	Bundesforderungen in EUR	Forderungen aus BUT in EUR
gegenüber Leistungsempfängern	5.493.962,69	8.876.483,98	1.158,69
gegenüber Bildungsträger		570.335,60	
aus Bußgelder	150.214,50		
Gesamtsumme	5.644.177,19	9.446.819,58	1.158,69

Basis des Bilanzansatzes waren die vom Landkreis übergebenen Offen-Posten-Listen per 31.12.2014 unter Berücksichtigung nachträglicher Korrekturen.

Da für diese Forderung bei Zahlungseingang eine Verpflichtung zur Weiterreichung an den Bund bzw. den Landkreis besteht, wurden in gleicher Höhe Verbindlichkeiten bilanziert. Auf die Bildung von erfolgsneutralen Wertberichtigungen (korrespondierende Minderung der Verbindlichkeiten) wurde zum 01.01.2015 in Anbetracht der Bilanzie-

rung beim Landkreis verzichtet. Entsprechende Wertberichtigungen erfolgen erstmalig im Jahresabschluss zum 31.12.2015.

Zum 14.09.2016 waren von den Forderungen noch EUR 10.072.299,71 offen.

Forderungen gegen den Landkreis **EUR 1.749.553,31**

Die Forderungen gegen den Landkreis Vorpommern-Rügen (Kernverwaltung) setzen sich wie folgt zusammen. Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

	<i>Buchwert 01.01.2015 in EUR</i>
Nicht verwendete Bundesmittel aus dem HHJ 2014 (korrespondierend zur Verbindlichkeit ggü. Bund)	1.358.760,06
Liquiditätsrest aus Mittelabruf ALG II Januar 2015 (korrespondierend zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten)	178.499,38
Liquiditätsrest aus Mittelabruf EGL II Januar 2015 (korrespondierend zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten)	125.000,00
Verwaehrbestände aus nicht geklärten Guthaben	87.293,87
Insgesamt	1.749.553,31

Forderungen gegen den Bund **EUR 0,00**

In der Eröffnungsbilanz werden keine Forderungen gegen den Bund ausgewiesen.

Die im Jahr 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014 erfolgte Mittelnachberechnung zur Finanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen (EUR 276.880,80) wurde nicht auf den Eigenbetrieb übertragen und verbleibt als Forderung beim Landkreis.

Sonstige Vermögensgegenstände

EUR 75.003,71

Die im Jahr 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014 erhaltenen Erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

– Erstattungen Betriebskostenabrechnungen	EUR 5.138,11
– Erstattungen Mutterschutz	EUR 32.985,74
– Erstattungen Versorgungs-und Beihilfeumlage	EUR 30.344,49
– Erstattungen von Mitarbeitern	EUR 5.477,81
– Sonstige Erstattungen	EUR 1.057,56

Davon gingen 37.072,94 EUR noch auf dem Konto des Landkreises ein, die aber an den Eigenbetrieb weitergeleitet wurden.

In Anbetracht der Finanzierungstruktur des Eigenbetriebes werden die sich daraus ergebenden Einzahlungen im jeweils laufenden Haushaltsjahr bei der Mittelabrechnung berücksichtigt. Bezogen auf den Bilanzstichtag 01.01.2015 wurden in gleicher Höhe Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis bilanziert.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

EUR 154.261,45

Zusammensetzung:

	Buchwert 01.01.2015 EUR
Kassenbestand der Kassenautomaten	153.761,95
Guthaben bei Kreditinstituten	500,00
	154.261,95

Der Nachweis des zum 01.01.2015 übergebenen Kassenbestandes bzw. der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte anhand von Kontoauszügen/Kassenaufnahmeprotokollen.

Die mit dem Landkreis abgestimmte Ausstattung des Eigenbetriebes mit liquiden Mitteln erfolgte im Wirtschaftsjahr 2015, sodass in der Eröffnungsbilanz entsprechende Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis ausgewiesen werden.

3.3 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 9.292.270,07

Ausgewiesen werden vom Landkreis für das Wirtschaftsjahr 2015 geleistete Zahlungen, denen entsprechende erhaltene Einzahlungen (passive Rechnungsabgrenzung) gegenüberstehen).

	ARAP 01.01.2015 EUR	PRAP 01.01.2015 EUR	Saldo PRAP-ARAP 01.01.2015 EUR
ALG II 01/2015	5.371.500,62	5.550.000,00	178.499,38
EGL 01/2015	0,00	125.000,00	125.000,00
KdU 01/2015	3.778.047,73	3.778.047,73	0,00
Beamtenbesoldung 01/2015	142.721,72	142.721,72	0,00
	<u>9.292.270,07</u>	<u>9.595.769,45</u>	<u>303.499,38</u>

Der Mittelabruf für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II für Januar 2015 im Dezember 2014 wurde lediglich geschätzt. Der Zahlungsausgang und -eingang erfolgte jeweils im Dezember 2014 beim Landkreis. Nach Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Bund ergibt sich eine Forderung gegenüber dem Landkreis i.H.v. EUR 178.499,38.

	Buchwert 01.01.2015 EUR
Mittelabruf ALG II für 01/2015 (vom Bund) - PRAP	5.550.000,00
Mittelverwendung ALG II für 01/2015 (vom Landkreis) - ARAP (jeweils im Dezember 2014)	-5.371.500,62
Liquiditätsrest beim Landkreis zur Verrechnung in 2015	<u>178.499,38</u>

In Höhe des in 2014 seitens des Landkreises vorgenommenen Mittelabrufes für EGL 01/2015 erfolgte in 2015 eine Weiterleitung an den Eigenbetrieb.

Die vom Landkreis im Dezember 2014 bereits geleisteten Zahlungen für KdU Januar 2015 (EUR 3.778.047,73), 100 %ige Finanzierung über den Landkreis, ergibt per Saldo zum 31.12.2014 EUR 0,00.

Die Beamtenbesoldung für Januar 2015 (EUR 142.721,72) erfolgte seitens des Landkreises ebenfalls im Dezember 2014 unter Verwendung des vorgenommenen Mittelabrufes beim Bund (84,8 % = 121.028,01 EUR). Der daraus resultierende Saldo zum 31.12.2014 beträgt EUR 0,00.

Im Übrigen wurden die vom Landkreis für das Wirtschaftsjahr 2015 geleisteten Aufwendungen für Versicherung und Wartung beim Landkreis nicht abgegrenzt und nicht als Rechnungsabgrenzungsposten auf den Eigenbetrieb übertragen.

3.4 Eigenkapital

Stammkapital **EUR 0,00**

Entsprechend § 3 der Satzung und unter Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur wurde der Eigenbetrieb bei Gründung nicht mit einem gesondert festgesetzten Stammkapital ausgestattet.

Zweckgebundene Rücklage **EUR 58.906,66**

In Höhe des bis zum 31.12.2014 nicht durch Bundesmittel finanzierten Anteils am Anlagevermögen des Eigenbetriebes erfolgte die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage (Finanzierungsanteil des Landkreises), welche entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 27.06.2016 jährlich in Höhe der Abschreibungen aufgelöst wird, welche nicht durch Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens kompensiert werden.

3.5 Sonderposten zum Anlagevermögen

Investitionszuschüsse des Bundes **EUR 335.333,39**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat für das vom Bund aus dem Verwaltungshaushalt finanzierte Anlagevermögen einen passivischen Sonderposten gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgewiesen, welcher zu Buchwerten übertragen wurde. Grundlage ist die vom Landkreis übergebene Aufstellung vom 15.04.2015.

	Buchwert 01.01.2015 EUR
Übertragenes Anlagevermögen per 31.12.2014	394.240,05
- finanziert aus Bundesmitteln (Sonderposten)	-335.333,39
- finanziert aus Landkreismitteln (zweckgebundene Rücklage)	-58.906,66
	0,00

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt beginnend ab dem 01.01.2015 entsprechend der Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände.

Investitionszuschüsse des Landkreises

EUR 0,00

Der vom Landkreis bis zum 31.12.2014 eigenfinanzierte Anteil des Anlagevermögens wurde nicht als Sonderposten passiviert sondern in eine zweckgebundene Rücklage (Eigenkapital) eingestellt.

3.6 Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

EUR 0,00

Die bis zum 31.12.2014 entstandenen unmittelbaren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die im Eigenbetrieb angestellten 40 Beamten beträgt laut dem Bescheid des Versorgungsverbandes M-V vom 11.03.2015 sowie den zugrundeliegenden Regelungen zu Ansatz- und Bewertung der Rückstellung gemäß GemHVO-Doppik EUR 6.631.570,00. Die anteilige, gemäß § 37 GemHVO-Doppik zu bilanzierende, Versorgungsrücklage beträgt zum 31.12.2014 EUR 1.965.978,00.

Aufgrund der mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen geschlossenen Freistellungserklärung vom 30.05.2016 sowie Verweis auf IDW RS HFA 23 Tz. 25 wird auf eine Passivierung der Pensionsrückstellungen verzichtet. Weiterführend wird auf Abschnitt 2 verwiesen.

Sonstige Rückstellungen

EUR 0,00

Hinsichtlich Ansatz und Bewertung der Sonstigen Rückstellungen wird zunächst auf Abschnitt 2 verwiesen.

Die für die einzelnen Rückstellungsarten ermittelten Erfüllungsbeträge (vor Berücksichtigung der Refinanzierung und Abzinsung) stellen sich zum 01.01.2015 wie folgt dar:

– Rückstellung für nicht genommenen Urlaub (lt. mitarbeiterbezogener Übersicht des Eigenbetriebes)	EUR 111.926,32
– Rückstellung für Mehrstundenansprüche	EUR 184.667,66
– Rückstellungen für Jubiläen (auf Basis der künftigen Jubiläumszuwendung)	EUR 95.949,68

– Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (auf Basis der Ermittlung aller das Haushaltsjahr 2014 in 2015 gezahlter Rechnungen)	EUR 157.910,97
– Rückstellungen für Rechts- und Prozesskosten	
○ Lfd. Klageverfahren Kunden gegen Eigenbetrieb (Schätzwert auf Basis von 1.173 offener Klage- verfahren x durchschnittlich 330,00 EUR)	EUR 387.090,00
○ Lfd. Klageverfahren Mitarbeiter gegen Eigenbetrieb (Schätzwert auf Basis von 13 offenen Klagever- fahren x durchschnittlich 2.000,00 EUR)	EUR 26.000,00
– Rückstellungen für Archivierung (Schätzwert auf Basis der in Anspruch genom- menen Archivfläche (200 qm) bei einer Archivie- rungspflicht von 10 Jahren)	EUR 26.750,00
Gesamt:	EUR 990.294,63

Unter Berücksichtigung der bestehenden Rückgriffsansprüche gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis (Finanzierungsstruktur des Eigenbetriebes) erfolgt die Bewertung mit EUR Null.

Die Streitwerte aus den übernommenen Verfahren zum 31.12.2014 wurden gesondert betrachtet. Aus den Klageverfahren gegenüber Kunden ergibt sich ein geschätzter Prozesswert in Höhe von EUR 858.000,00. Gegenüber Mitarbeitern geführte Verfahren werden auf einen gesamten Streitwert von EUR 194.000,00 geschätzt.

3.7 Verbindlichkeiten

Hinsichtlich der Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeit wird auf die als Anlage beigefügte Verbindlichkeitenübersicht nach EigVO M-V verwiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **EUR 0,00**

In Anbetracht der Finanzierungsstruktur des Eigenbetriebes werden die sich zum 31.12.2014 ergebenden Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2015 als periodenfremder Aufwand erfasst und im jeweils laufenden Haushaltsjahr bei der Mittelabrechnung berücksichtigt. Ein Ansatz in der Eröffnungsbilanz ist in Anbetracht der bestehenden Rückgriffsansprüche gegenüber dem Bund bzw. dem Landkreis unterblieben. Die betragsmäßige Erfassung erfolgte im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsbetrages der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

EUR 5.810.997,80

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen (Kernverwaltung) setzen sich wie folgt zusammen.

	<i>Buchwert 01.01.2015 in EUR</i>
Weiterreichung der Einnahmen aus der Eintreibung von Kundenforderungen (korrespondierend Forderungen aus Leistung)	5.645.335,78
Liquiditätsvorschuss	154.261,45
Weiterreichung von Einnahmen aus Zahlungseingängen nach dem 31.12.2014	
- beim Landkreis	5.635,09
- beim Eigenbetrieb	5.765,48
Insgesamt	5.810.997,80

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus der Verpflichtung zur anteiligen Weiterreichung der Zahlungseingänge aus Kundenforderungen (Transferleistungen).

Daneben besteht eine Verbindlichkeit aus dem zum 01.01.2015 bestehenden Liquiditätsbestand, da dieser lediglich als Vorschuss des Landkreises anzusehen ist.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund

EUR 10.869.182,78

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund setzen sich wie folgt zusammen.

	<i>Buchwert 01.01.2015 in EUR</i>
Weiterreichung der Einnahmen aus der Eintreibung von Kundenforderungen (korrespondierend Forderungen aus Leistung)	9.446.819,58

Jahresendabrechnung Haushaltsjahr 2014	1.358.760,06
Weiterreichung von Einnahmen aus Zahlungseingängen nach dem 31.12.2014	
- beim Landkreis	31.437,85
- beim Eigenbetrieb	32.165,29
Insgesamt	10.869.182,78

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus der Verpflichtung zur anteiligen Weiterreichung der Zahlungseingänge aus Kundenforderungen (Transferleistungen).

Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus der Jahresendabrechnung des Haushaltsjahres 2014 resultierend aus zu viel abgerufenen und nicht verbrauchten Mitteln für Arbeitslosengeld II, Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten (auf Grundlage der vom RPA geprüften Verwendungsnachweise), der Zahlungsausgleich ist in 2015 erfolgt.

		Buchwert 01.01.2015 EUR
Arbeitslosengeld:	ALG II (gesamt)	466.229,56
Verwaltungskosten:	VWK 1730	337.221,17
Eingliederungsleistungen:	EGL 1763	357.668,38
	FF/FAV 1789	186.500,72
	BEZ 1771	0,00
Übrige:	50+	11.140,23
		1.358.760,06

Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 87.293,87

Die zum 01.01.2015 an den Eigenbetrieb übergebenen Verwehrbestände i.H.v. EUR 87.293,87 € beinhalten nicht zuordenbare Zahlungseingänge (z.B. ungeklärte Guthaben, Zahlungsrückläufer) und wurden korrespondierend als sonstige Verbindlichkeiten bilanziert.

Die für Dezember 2014 im Januar 2015 erfolgte Zahlung der Lohn- und Kirchensteuer (EUR 24.858,66) wurde vom Landkreis inkl. des Finanzierungsanteils des Bundes erstattet.

3.8 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 9.595.769,45

Ausgewiesen werden vom Landkreis für das Wirtschaftsjahr 2015 erhaltene bzw. bereitgestellte Mittel, die Erträge des Wirtschaftsjahres 2015 darstellen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.3 (Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) verwiesen.

	ARAP 01.01.2015 EUR	PRAP 01.01.2015 EUR	Saldo PRAP-ARAP 01.01.2015 EUR
ALG II 01/2015	5.371.500,62	5.550.000,00	178.499,38
EGL 01/2015	0,00	125.000,00	125.000,00
KdU 01/2015	3.778.047,73	3.778.047,73	0,00
Beamtenbesoldung 01/2015	142.721,72	142.721,72	0,00
	<u>9.292.270,07</u>	<u>9.595.769,45</u>	<u>303.499,38</u>

4. ERLÄUTERUNGEN UND ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Angaben entfallen in Bezug auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015.

5. ANGABEN ZUR FINANZRECHNUNG

Die Angaben entfallen in Bezug auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015.

Der als Vorauszahlung übergebene Liquiditätsbestand zum 01.01.2015 beträgt EUR 154.261,45. Die Finanzierung des Eigenbetriebes erfolgt weitestgehend aus laufenden Haushaltsmitteln, welche unterjährig vom Bund bzw. dem Landkreis abgerufen werden.

6. SONSTIGE ANGABEN

6.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus:

- Verpflichtungsermächtigungen (ausgelöste Aufträge) des Jobcenters gegenüber Trägern für Eingliederungsleistungen: TEUR 5.773
- Verpflichtungsermächtigungen aus Miet- und Leasingverträgen: TEUR 4.770 (betrifft insbes. Gebäude, IT-Hardware)
- Verpflichtungsermächtigungen aus Dienstleistungsverträgen: TEUR 3.227 (betrifft insbes. Wartung, Reinigung, Sicherheit, Strom/Gas/Wasser, Telefon)
- Verpflichtungsermächtigungen aus Verträgen mit dem Landkreis V-R: TEUR 4.325 (betrifft insbes. Vollstreckung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Rechnungsprüfungsamt, IT-Betreuung)
- Verpflichtungsermächtigungen aus sonstigen Verträgen: TEUR 127 (betrifft insbes. Versicherungen)

Es wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht Verpflichtungsermächtigungen laut EigVO M-V verwiesen.

6.2 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse des Eigenbetriebes gegenüber Dritten nach § 251 HGB bestehen nicht.

6.3 Beschäftigte

Der Eigenbetrieb hat vom Landkreis zum 01.01.2015 nachfolgende Mitarbeiter übernommen. Eine dementsprechende mitarbeiterbezogene Personalliste liegt vor.

- 352 Angestellte (VZÄ = 321,8)
- 40 Beamte (VZÄ = 39,6)

6.4 Betriebsleitung

Aufgrund des Beschlusses des Landkreises V-R vom 15.12.2014 wurden zur Betriebsleitung bestellt:

- Frau Karina Werner (Interne Dienste)
- Herr Peter Hüfken (Integration und Leistungsgewährung)

6.5 Betriebsausschuss

Gemäß § 7 der Eigenbetriebsatzung wurde ein beschließender Betriebsausschuss, bestehend aus 7 gewählten Mitgliedern des Kreistages V-R gebildet. Gemäß dem Beschluss des Landkreises V-R vom 02.03.2015 besteht der Betriebsausschuss aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Eike Bunge (Vorsitzender)
- Herr Thomas Reichenbach (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Helmut Krüger
- Herr Olaf Micheel
- Frau Susann Wippermann
- Frau Andrea Zachow

6.6 Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis V-R (Kernverwaltung) bestehen nachfolgende Geschäftsbeziehungen:

- Anmietung von Landkreisgebäuden (Standort Grimmen) inkl. Nebenkosten (2015: ca. TEUR 187)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Landkreises: insbesondere Personalabrechnung, Vergabe, RPA, BuT-Bearbeitung, Vollstreckung, IT-Betreuung (2015: ca. TEUR 987)

Darüber hinaus werden Leistungen des Eigenbetriebes gegenüber Kunden auf Grundlage der Regelungen des SGB II durch den Landkreis finanziert; es wird auf die Ausführungen in Abschnitt 1 verwiesen.

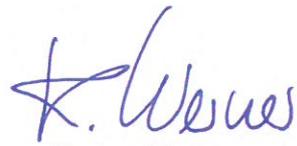
6.7 Abschlussprüferhonorar

Die Angaben entfallen in Bezug auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015.

Stralsund, den 30.09.2016



Peter Hufen
Betriebsleiter



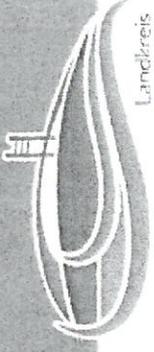
Karina Werner
Betriebsleiterin

Name des Betriebs/Unternehmens:

Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

Forderungsübersicht

lfd. Nr.		Bilanzwert	vorgenommene Wertberichtigun- gen	Forderungen zum 01.01.2015		
		zum 01.01.2015	zum 01.01.2015	davon mit einer Restlaufzeit		
		in EUR	in EUR	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.092.155,36	-	14.926.024,84	163.889,64	2.240,88
	- davon	-	-	-	-	-
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	15.092.155,36	-	14.926.024,84	163.889,64	2.240,88
	b) privatrechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-
	- davon	-	-	-	-	-
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
	b) privatrechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-
	- davon	-	-	-	-	-
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
	b) privatrechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
4	Forderungen gegen die Gemeinde und deren Sondervermögen	1.749.553,31	-	1.749.553,31	-	-
	- davon	-	-	-	-	-
	a) öffentlich-rechtliche Forderungen	1.749.553,31	-	1.749.553,31	-	-
	b) privatrechtliche Forderungen	-	-	-	-	-
5	Sonstige Vermögensgegenstände	75.003,71	-	75.003,71	-	-
	Summe Forderungen	16.916.712,38	-	16.750.581,86	163.889,64	2.240,88



Landkreis
Vorpommern-Rügen

Name des Betriebs/Unternehmens:

Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

Verbindlichkeitenübersicht

lfd. Nr.	Bezeichnung	Verbindlichkeiten zum 01.01.2015			Stand zum 31.12. (Nominalwert)	Abzinsung zum	Stand zum 31.12. (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte besichert	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12. (Bilanzwert)
		mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
in EUR										
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	5.810.997,80	-	-	5.810.536,94	-	5.810.536,94	-	-	5.810.536,94
3.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	10.869.182,78	-	-	10.866.611,73	-	10.866.611,73	-	-	10.866.611,73
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	87.293,87	-	-	87.293,87	-	87.293,87	-	-	87.293,87
	davon:									
a)	mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	87.293,87	-	-	87.293,87	-	87.293,87	-	-	87.293,87
b)	aus Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
c)	im Rahmen der sozialen Sicherheit	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.	Summe der Verbindlichkeiten	16.767.474,45	-	-	16.764.442,54	-	16.764.442,54	-	-	16.764.442,54

Name des Betriebes/Unternehmens:

Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

Übersicht

über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE'en) ¹⁾	Gesamtsumme	davon zahlungswirksam im 1. Folgejahr	davon zahlungswirksam im 2. Folgejahr	davon zahlungswirksam im 3. Folgejahr	davon zahlungswirksam in weiteren Folgejahren	
	2015		2016		2017	
	2018					
in EUR						
Verpflichtungsermächtigungen ggü. Trägern für Eingliederungsleistungen	5.773.263,22 €	4.950.443,90 €	669.395,85 €	130.576,11 €	22.847,36 €	
Verpflichtungsermächtigungen aus Miet- und Leasingverträgen	4.769.721,55 €	1.205.439,23 €	1.195.896,48 €	1.184.192,92 €	1.184.192,92 €	
Verpflichtungsermächtigungen aus Dienstleistungsverträgen	3.227.135,24 €	840.756,66 €	912.511,76 €	736.933,41 €	736.933,41 €	
Verpflichtungsermächtigungen aus Verträgen mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen	4.325.249,93 €	1.027.049,93 €	1.099.400,00 €	1.099.400,00 €	1.099.400,00 €	
Verpflichtungsermächtigungen aus sonstigen Verträgen	127.438,73 €	26.057,29 €	34.161,22 €	33.651,66 €	33.568,56 €	
Summe	18.222.808,67 €	8.049.747,01 €	3.911.365,31 €	3.184.754,10 €	3.076.942,25 €	
nachrichtlich: Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im jeweiligen Jahr						
davon für zahlungswirksam werdende Verpflichtungsermächtigungen						

¹⁾ Es sind in chronologischer Reihenfolge alle Wirtschaftsjahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme Auszahlungen in Folgejahren fällig werden.

²⁾ Anzugeben ist die Höhe der tatsächlich eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.